

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/12/12 Ro 2023/10/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §10 Abs2

ApG 1907 §10 Abs2 Z2

ApG 1907 §10 Abs2 Z3

AVG §8

VwGVG 2014 §27

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Da die Parteistellung der Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken im Verfahren über die Verleihung einer Apothekenkonzession auf die Geltendmachung des Mindestabstandes bzw. einer unzulässigen Einschränkung ihres eigenen Kundenpotenzials eingeschränkt ist, ist nur dies "Sache" des Verfahrens (vgl. VwGH 24.2.2011, 2010/10/0167, unter Hinweis auf VwGH 1.6.1983, 83/08/0015; vgl. allgemein zur Prüfbefugnis der VwG VwGH 6.10.2023, Ra 2022/11/0129, Rn. 22). Das VwG war daher aufgrund seiner eingeschränkten Prüfbefugnis im Verfahren über die von den Inhabern bestehender öffentlicher Apotheken erhobenen Beschwerde gegen die Konzessionserteilung nicht berechtigt, die Frage der Standortfestlegung, die keine Rechtsverletzung der Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken bewirken kann, neu zu beurteilen. Da die Parteistellung der Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken im Verfahren über die Verleihung einer Apothekenkonzession auf die Geltendmachung des Mindestabstandes bzw. einer unzulässigen Einschränkung ihres eigenen Kundenpotenzials eingeschränkt ist, ist nur dies "Sache" des Verfahrens (vergleiche VwGH 24.2.2011, 2010/10/0167, unter Hinweis auf VwGH 1.6.1983, 83/08/0015; vergleiche allgemein zur Prüfbefugnis der VwG VwGH 6.10.2023, Ra 2022/11/0129, Rn. 22). Das VwG war daher aufgrund seiner eingeschränkten Prüfbefugnis im Verfahren über die von den Inhabern bestehender öffentlicher Apotheken erhobenen Beschwerde gegen die Konzessionserteilung nicht berechtigt, die Frage der Standortfestlegung, die keine Rechtsverletzung der Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken bewirken kann, neu zu beurteilen.

Schlagworte

Gesundheitswesen Apotheken

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023100016.J05

Im RIS seit

14.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at